



**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988  
e-mail: lsk@tu-berlin.de

Berlin, den 30.11.11

*Genehmigtes*  
**Protokoll**

der 830. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 29. November 2011

---

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Frau Zschieschang  
Frau Okrafka bis 16.20 Uhr  
sowie  
die Herren  
Frank  
Schröder  
Meyer bis 16.00 Uhr  
Ziegler bis 16.00 Uhr  
Zott (Stv.) bis 15.40 Uhr  
und Zorn

**Hochschul Controller:**

Herr Thurian (SC 3)

**Ständig beratende Gäste:**

Frau Plaumann(1. Stv. ZFA)  
Herr Fritzsche (I A Exp.)

**Gäste:**

Frau Günther (GKme „TU-Campus EUREF“)  
Frau Großer (Referentin für Studium und  
Lehre, Fak. VI)  
Herr Wille (SC)  
Herrn Werwatz (GK Statistik)  
Frau Schütz (Projekt Zielgerade, Fak. I)  
Frau Eberle

**Protokoll:**

Frau Rocho

**T A G E S O R D N U N G**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung der Protokolle der 828. und 829. Sitzung	2
3.	Berichte	2-3

4.	Positionierung der LSK zu BerlHG § 22 Abs. 2 Nr. 3	3
5.	Einrichtung, Studien- und Prüfungsordnung und Zulassungsordnung des weiterbildenden Masterstudienganges „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ UVI	3-6
6.	Neufassung der StuPO für den MSc/Änderung der StuPO für den BSc „Architektur“	6-10
7.	Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Statistik	10-12
8.	Projekt „Zielgerade“	vertagt
9.	QMS-Struktur	vertagt
10.	LINF-System	vertagt
11.	Verschiedenes	12

---

### **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

Die vorliegende Tagesordnung wird genehmigt.

---

### **TOP 2: Genehmigung der Protokolle der 828. und 829. Sitzung**

Die Protokolle werden genehmigt.

---

### **TOP 3: Berichte**

Herr Schröder berichtet von der Veranstaltung „Diversity-Management“ bei der u.a. darauf hingewiesen wurde, Daten sinnvoll zu sammeln, d.h. Daten intelligent zu erheben, dass diese auch statistisch, verwertbare Ergebnisse erzielen und nur das gefragt wird, was auch relevant für die Fragestellung ist. Außerdem wurde u.a. angekündigt, dass eine neue Verordnung zur Kapazitätsberechnung auf dem Wege ist.

Von einem Termin von Herrn Henrici und Herrn Schröder bei der SenBWF wegen der Einrichtung des achtsemestrigen Bachelorstudienganges Ökologie und Umweltplanung wird mitgeteilt, dass nach BerlHG die Regelstudienzeit grundsätzlich nicht mehr als 10 Semester für Bachelor und Masterstudiengänge gemeinsam betragen darf. Alternativ sollten für AbsolventInnen von sechssemestrigen Bachelorstudiengängen viersemestrige Master und für AbsolventInnen von achtsemestrigen Bachelorstudiengängen zweisemestrige Master angeboten werden. Die Zusammenfassung beider Fälle in einem viersemestrigen Masterstudiengang ist aus Sicht der Senatsverwaltung als ein formales „8+4-Modell“ mit Anrechnungen von 2 Semestern für AbsolventInnen eines achtsemestrigen Bachelorstudienganges grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Die Argumentation seitens der Senatsverwaltung wurde als sehr bürokratisch empfunden, da kein Gestaltungsspielraum angewandt wurde. In der Diskussion wurde auch geäußert, dass die Senatsverwaltung große Studiengänge erwartet.

Es wurde auch die Meinung vertreten, dass Ma- und Ba-Module nicht wechselseitig belegt werden dürfen, d.h. z.B. Bachelor dürfen keine Mastermodule belegen und umgekehrt. Die Qualifikationsziele der Module bilden verschiedene Niveaustufen ab. Die Frage der Festlegung der Niveaustufen wird von der Senatsverwaltung durch eine scharfe Trennung von Bachelor und Master interpretiert. Der Auffassung, dass sich die Niveaustufen an den Inhalten und Vorkenntnissen orientieren und damit sehr wohl auch schon in einem Bachelorstudiengang Mastermodule belegt werden können, wird damit nicht gefolgt.

Es werden zwei neue Anträge von Projektwerkstätten benannt, mit der Bitte, die UK-Sitzung dazu bis zur nächsten Sitzung der LSK durchzuführen.

**TOP 4: Positionierung der LSK zu BerlHG § 22 Abs. 2 Nr. 3**

---

Es soll die Frage geklärt werden, wie die LSK die neue Regelung nach dem BerlHG auslegt. Handelt es sich bei dieser Regelung um einen 20prozentigen Anteil von Wahlpflicht und freier Wahl oder um einen 20prozentigen Anteil von nur freier Wahl.

Herr Schröder erläutert anhand der Synopse des alten und neuen BerlHG den Wortlaut des Gesetzestextes. Das Meinungsbild ergibt, dass die LSK diese Regelung einem 20prozentigen Anteil an Wahlpflicht- und freier Wahl entspricht.

Die LSK empfiehlt, dass die Wahlpflicht- und freie Wahlanteile **mindestens** 20 % umfassen sollen.

**TOP 5: Einrichtung, Studien- und Prüfungsordnung sowie Zulassungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ UVI der GKmE „TU-Campus EUREF“**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 07.11.2011 (Eingang LSK 16.11.2011, vorab per Mail am 08.11.11)
- Beschluss Zulassungsordnung GKmE TU Campus EUREF 6/5-23.05.2011
- Beschluss Studien-und Prüfungsordnung GKmE TU Campus EUREF 8/1-22.08.2011
- Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ vom 23.05.2011
- Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ vom 22.08.2011
- Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“ vom 22.08.2011
- Modulkatalog für den weiterbildenden Masterstudiengang „Urbane Versorgungsinfrastrukturen“

Bearbeiter: Frau Zscheschang sowie die Herren Frank und Schröder

<b>Beschluss GKmE</b>	<b>Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)</b>	<b>Beschluss LSK</b>
23.05.2011/22.08.2011	16.11.2011	29.11.2011

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, die Einrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs Urbane Versorgungsinfrastrukturen (UVI) sowie den Erlass der Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Urbane Versorgungsinfrastrukturen (UVI) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Monita von IA Exp. und der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

### **Allgemein**

Die LSK dankt Frau Günther für die guten Vorlagen. Die Sitzung der zuständigen Unterkommission fand am 21.11. gemeinsam mit Frau Günther, Herrn Behrendt, Herrn Erdmann und Herrn Fritzsche in konstruktiver Atmosphäre statt.

Der neue weiterbildende Masterstudiengang Urbane Versorgungsinfrastrukturen (UVI) passt aus Sicht der LSK in das Gesamtkonzept der TU Berlin. Zwischen der LSK und den Studiengangverantwortlichen besteht Einvernehmen, dass alle HochschullehrerInnen ausschließlich im Rahmen der Nebentätigkeit Lehre für Weiterbildungsstudiengänge erbringen dürfen. Die in der Regel 9 SWS Lehrverpflichtung können nicht anteilig angerechnet werden. Die Gebühren dienen der Finanzierung des zusätzlichen Lehrpersonals. Die LSK weist darauf hin, dass durch die weiterbildenden Masterstudiengänge keine Nachteile für das reguläre Lehrangebot entstehen dürfen, sondern im Gegenteil auch die Regellehre befruchtet und aufgewertet werden muss.

Charakteristisch für den Studiengang ist, dass er auf Grund des Typs „weiterbildender Masterstudiengang“ durch Gebühren finanziert wird. Der Studiengang wird als Vollzeitstudiengang ebenfalls wie EBBG und EUV auf dem TU-Campus EUREF durchgeführt. Aufgrund dieser Konstruktion der Studiengänge ist derzeit auch keine Teilzeit und keine freie Wahl in den Studiengängen eingeräumt. Die Studierenden haben die Möglichkeit über die Gestaltung der Projekte (18 LP) eine individuelle Profilbildung vorzunehmen und Themenschwerpunkte zu setzen. Der Studiengang besteht darüber hinaus ausschließlich aus Pflichtmodulen, inklusive eines fachübergreifenden Studienanteils mit 18 LP. Die LSK bittet zu überprüfen, wie der Anteil an freier Wahl auch in weiterbildenden Masterstudiengängen langfristig stärker integriert werden kann.

Neben formalen Anmerkungen zu den Änderungen selbst, hat die LSK keine inhaltlichen Bedenken. Sie weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Anpassung der Ordnungen gemäß des BerlHG § 126 in der Fassung vom 20.05.2011 hin, wonach innerhalb eines Jahres die weitere Anpassung nach Überarbeitung der zentralen Ordnungen der TU Berlin an das neue BerlHG vorgenommen werden muss. Grundsätzlich sind die Vorgaben des neuen BerlHG schon berücksichtigt worden.

Die LSK weist auf die Möglichkeit hin, bei der Bildung der Gesamtnote für einzelne Studienleistungen spezielle Gewichte vergeben zu können. Die Studiengangverantwortlichen sehen derzeit keine Notwendigkeit dafür.

## **Zulassungsordnung**

§ 2 Das Studium kann nach StuO nur zum Sommersemester begonnen werden. Aus Sicht der LSK sollte auch hier eine Präzisierung durchgeführt werden.

§ 4 (1) Die LSK schlägt vor hinter "zuständige Stelle" die Worte "der zentralen Universitätsverwaltung" zu ergänzen.

## **Studienordnung**

### 1. § 2

Die Studienziele sollten entsprechend der Diskussionsrunde vom 21.11. wesentlich outcome-orientierter formuliert sein. Was genau können die Studierenden nach Abschluss des Studiums. Die derzeitige Formulierung ist sehr kurz und allgemein. Die Studienziele müssen sich in den Qualifikationszielen der Modulbeschreibungen wiedererkennen lassen. Die Qualifikationsziele der Modulbeschreibungen zusammen ergeben wiederum die Studienziele. Die LSK schlägt darüber hinaus vor die beruflichen Tätigkeitsfelder detaillierter darzustellen. Da es sich hier um einen Weiterbildungsstudiengang handelt und eine Markt- und Zielgruppenanalyse durchgeführt wurde, sollte hier auch stärker die Zielgruppen adressiert werden.

### 2. § 9

Die Studienfachberatung sollte durch die zuständige GKmE und nicht durch den Prüfungsausschuss ernannt werden.

### 3. Anlage: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan muss gemäß der Überarbeitung der Modulliste aktualisiert werden.

## **Prüfungsordnung**

### 1. § 5

Mindestens in den Absätzen 2 und 12 ist auf den Studiengang UVI zu verweisen.

### 2. Anlage: Modulliste

Die Modulliste muss entsprechend der Aktualisierung des Modulkatalogs überarbeitet werden. Einige Angaben zu den Modulen (Modulname, Umfang in LP und die Prüfungsform) stimmen mit dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen noch nicht überein.

## **Modulkatalog**

Das Ziel der Prüfungen ist es nach BerlHG § 30 (1) und (3) den Nachweis der zu erlangenden Kompetenz eines Moduls zu erbringen. Prüfungen müssen also kompetenzorientiert bezüglich der Qualifikationsziele in Feld 1 der Modulbeschreibungen sein. Hier ist für alle Modulbeschreibungen zu überprüfen, ob dies erfüllt ist.

In Feld 4 muss die Beschreibung der Lehrformen gemäß der Formulierung in der Studienordnung ergänzt werden, um auch Studierenden der freien Wahl deutlich zu kennzeichnen, welche Lehrformen hier angewandt werden.

In Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme, können nur solche Voraussetzungen aufgenommen werden, die aus datenschutzrechtlichen Gründen auch geprüft werden können. Werden keine Voraussetzungen benötigt, sollte das Feld leer bleiben. Werden

bestimmte Kenntnisse vorausgesetzt, sollte die Formulierung „wünschenswert.“ den Kenntnissen vorangestellt werden. Werden bestimmte erfolgreich abgeschlossene Leistungen vorausgesetzt (z.B. bestimmte Module), so kann nur das Prüfungsamt dies aus datenschutzrechtlichen Gründen überprüfen und es sollte die Formulierung „obligatorisch.“ diesen Leistungen vorangestellt werden. Aus Sicht der LSK sind obligatorisch vorausgesetzte Leistungen weitestgehend zu vermeiden, da sie ggf. zu deutlichen formalen Studienzeiterlängerungen führen können. In Feld 8 müssen die Prüfungsformen gemäß der AllgPO aufgeführt werden. Entsprechend sind die Modulbeschreibungen zu aktualisieren.

**TOP 6:      a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur**  
**b) Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur**

---

Es werden vorgelegt:

**Zu a)**

- AS-Vorlage (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 23.11.2011)
- Beschluss AK Architektur der Fakultät VI vom 13.07.2011
- 1. Lesung Beschluss FKRVI-7/71-31.08.2011
- 2. Lesung Beschluss FKRVI-2/72-26.10.2011
- Beschluss IR IfA 3638-1/apl.-27.07.2011
- Studienverlaufspläne
- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur, Stand 26.10.2011
- Synopsen der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 26.10.2011
- Modulkatalog für den Masterstudiengang Architektur

**Zu b)**

- AS-Vorlage (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 23.11.2011)
- Beschluss AK Architektur der Fakultät VI vom 13.07.2011
- Beschluss FKRVI-6/71-31.08.2011
- Beschluss IR IfA 3638-2/apl.-27.07.2011
- Änderungssatzung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur, Stand 31.08.2011
- Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur, Stand 31.08.2011
- Synopsen der Änderungssatzungen zu der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur
- Studienverlaufspläne zzgl. 4 Modulbeschreibungen

Bearbeiter: Frau Zscheschang und Herr Schröder

<b>Beschluss FKR</b>	<b>Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)</b>	<b>Beschluss LSK</b>
31.08.2011/26.10.2011	23.11.2011	29.11.2011

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, die Änderung des Bachelor- und des Masterstudiengangs Architektur zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Monita von IA Exp. und der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

### **Allgemein**

Die LSK dankt Frau Großer für die guten Unterlagen. Die Diskussionsrunde der zuständigen Unterkommission fand am 28.11. gemeinsam mit Frau Klauk, Herrn Sachse, Frau Großer und Herrn Fritzsche in konstruktiver Atmosphäre statt. Im Vorfeld ist die Unterkommission der LSK bereits am 28. September mit FakultätsvertreterInnen und Frau Kunert zu einem Vorabgespräch eingeladen worden. Dieses Vorgehen konnte den Bearbeitungsprozess in der LSK maßgeblich beschleunigen. Die LSK geht davon aus, dass die Inhalte der Diskussionsrunde vom 28.11. berücksichtigt werden.

Die Überarbeitung des Bachelor- und Masterstudiengangs Architektur zu Gunsten einer besseren Studierbarkeit wird grundsätzlich von der LSK begrüßt. Die Zustimmung der LSK gilt vorbehaltlich der kapazitären Umsetzbarkeit, die derzeit geprüft wird. Bezüglich des Bachelorstudiengangs stellt sich die Frage, ob die Überarbeitung des Studiengangs jetzt durchgeführt werden sollte. Die maßgebliche Änderung ist die Einführung des Pflichtmoduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ auf Wunsch der Studierenden und einer damit einhergehenden Umstrukturierung zugunsten von mehr Pflicht und weniger Wahlpflicht bzw. Freie Wahl. Ebenfalls angekündigt wurde eine weitere inhaltliche Überarbeitung im kommenden Jahr. Da derzeit auch die zentralen Ordnungen der TU an das BerlHG angepasst werden, würde eine jetzige Änderung lediglich für einen kurzen Zeitraum (bis 18 Monate) gelten. Es ist allerdings mit einem erheblichen Aufwand auf Seiten der Studierenden (Übergang in neue Ordnung), der Lehrenden und Prüfenden (Beratung und Fallunterscheidung) sowie der Verwaltung (Abbildung der Änderung) verbunden, die inhaltlich in spätestens einem Jahr wiederum angepasst werden sollen. Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu prüfen, ob ggf. die Änderung des Bachelorstudiengangs noch verschoben werden sollte (die Einführung des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten“ könnte ggf. als WP-Modul aufgenommen werden).

Die Änderungen am Masterstudiengang sind inhaltlich abgeschlossen, so dass die Anpassung der zentralen Ordnungen der TU keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen mehr bedeuten wird. Eine Abbildung der Änderungen auf Grund der Anpassung der zentralen Ordnungen innerhalb eines Jahres ist damit deutlich weniger aufwendig als bei dem Bachelorstudiengang. Hier spricht aus Sicht der LSK jetzt nichts gegen eine Verschiebung der Änderungen.

Der Bachelorstudiengang umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 138 LP (ca. 77%), einem Wahlpflichtbereich von 15-18 LP (ca. 8-10 %), einem Wahlbereich von 12-15 LP (ca. 7-8%) sowie der Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP (ca. 7%). Im Pflichtbereich sind Bestandteile des Fachübergreifenden Studiums zu mindestens 4 LP (ca. 2%). Eine individuelle Profilbildung ist neben der Wahlpflicht innerhalb der 5 Entwurfsprojekte im Pflichtbereich (60 LP, ca. 33%) mindestens anteilig möglich. Die LSK geht davon aus, dass die Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen der TU Berlin erfüllt sind.

Die LSK weist darauf hin, dass der geforderte Anteil von 20% an individueller Gestaltung des Studiums und freier Wahl des BerlHG § 22 (2) Nr. 3 nicht erreicht wird.

Der Masterstudiengang umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 66 LP (55%), einem Wahlpflichtbereich von 24 LP (20 %), einem Wahlbereich von 12 LP (10%) sowie der Masterarbeit im Umfang von 18 LP (15%). Eine individuelle Profilbildung ist neben der Wahlpflicht innerhalb der 3 Projekte (45 LP, ca. 38%) mindestens anteilig möglich. Die LSK geht davon aus, dass die Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen der TU Berlin erfüllt sind.

Im Masterstudiengang wird nach § 4 der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Die LSK begrüßt diesen Ansatz (besonders deutlich durch die Formulierung: „unverzichtbarer Bestandteil des Studiums“), dass eine berufspraktische Erfahrung gefordert wird. Allerdings werden keine LP für dieses Modul vergeben. Die LSK bittet zu prüfen, ob LP vergeben werden können, ohne im freien Wahlbereich zu kürzen.

Die LSK weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Anpassung der Ordnungen gemäß des BerlHG § 126 in der Fassung vom 20.05.2011 hin, wonach innerhalb eines Jahres die weitere Anpassung nach Überarbeitung der zentralen Ordnungen der TU Berlin an das neue BerlHG vorgenommen werden muss. Grundsätzlich sind die Vorgaben des neuen BerlHG schon berücksichtigt worden.

Die LSK weist auf die Möglichkeit hin, dass bei der Bildung der Gesamtnote für einzelne Studienleistungen spezielle Gewichte vergeben werden können. Die FakultätsvertreterInnen sehen derzeit keine Notwendigkeit dafür.

Die Formulierung in den zentralen Ordnungen zum Thema Teilzeit wird derzeit ebenfalls angepasst. Die LSK weist darauf hin, dass nach OTU § 2 (1) Satz 2 ein Musterstudienplan verabschiedet worden sein muss, um ein Teilzeitstudium an der TU aufzunehmen. Die LSK bittet die Fakultät einen entsprechenden Musterstudienplan zu verabschieden und der Studienordnung anzuhängen. Dieser Musterstudienplan soll stets nur eine Empfehlung darstellen und Grundlage für die individuelle Beratung bieten, während der dann ein individueller Studienverlaufsplan gemeinsam erarbeitet wird.

### **Änderungssatzung Bachelor Studienordnung**

#### 1. Artikel I § 7 (5)

Eine Begründung für die 3 Pflichtmodule die unter 5 LP groß sind, muss nachgereicht werden.

#### 2. Artikel II

Die Übergangsregelungen (gilt Ausnahmslos für alle) sollten durch eine Überführung (Individualentscheidung der Studierenden in einem bestimmten Zeitraum) ersetzt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass die bereits erbrachten Leistungen nicht anerkannt werden können. Gleichzeitig soll die Fakultät prüfen, ob die Änderungen an dem Studiengang jetzt durchgeführt werden sollen (siehe Anmerkungen oben).

### **Änderungssatzung Bachelor Prüfungsordnung**

#### 1. Artikel I und II

Wie Anmerkungen zur Änderungssatzung zur Bachelor Studienordnung



## 2. § 14 (14)

Das Verfahren zur Festlegung der Gesamtnote der Bachelorarbeit bei unterschiedlicher Notengebung nach dem letzten Satz ist nicht eindeutig. Hier muss eine klare und nachvollziehbare Lösung gefunden werden. Nach der derzeitigen Fassung können die beiden Urteile mit 4 und 5 benotet werden und die endgültige Note könnte auch 1 lauten. Ggf. wird es in der AllgPO in Kürze eine entsprechende Regelung geben.

### **Neufassung Master Studienordnung**

#### 1. § 4

Aus Sicht der LSK sollte die praktische Tätigkeit mit LP anerkannt werden können (nicht aus dem Freien Wahlbereich), da sie nach (1) ein „unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung“ ist.

#### 2. § 7 (1)

Durch angebotene Lehrveranstaltungsarten an sich können Studienziele nicht verwirklicht werden. Die Formulierung sollte lauten: „Die in § 2 beschriebenen Studienziele können in folgenden Arten von Lehrveranstaltungen erworben werden:“.

#### 2. § 8 (6)

Die drei Gruppen der Wahlpflichtmodule WP-HA, WP-RN und WP kann nicht nachvollzogen werden, da bisher ausschließlich im Modulkatalog in der Modulliste gekennzeichnet ist, welche Module zu welcher Gruppe gehören. Diese Liste stellt aber nur einen Überblick über die geltenden Module und die Änderungen auf Grund der Neufassung dar. Dies muss unbedingt besser lesbar gestaltet werden, z.B. durch eine Zusammenfassung der Module der drei Gruppen in jeweils einer Modulliste. Völlig unklar ist, was WP-HA und WP-RN bedeuten sollen. Wenn es sich um eigene neue Prüfungsformen handelt, müssen diese in der PO eingeführt werden. Innerhalb der Modulbeschreibungen wird in der Beschreibung der Prüfungsform nicht auf die geforderten Formen nach (6) eingegangen. Z.B. das Modul Architekturkommunikation ist nach der Modulliste in der Gruppe der WP-HA. Im Kopf der Modulbeschreibung wird nicht erwähnt, dass dieses Modul zur Gruppe WP-HA gehört und in Feld 8 der Modulbeschreibung zur Prüfungsform wird eine HA nicht erwähnt.

#### 3. § 9 (4)

Das „Mentorenprogramm“ sollte „Mentoringprogramm“ heißen, da es sich neben den Mentoren auch an Mentorinnen und Mentees richtet.

### **Neufassung Master Prüfungsordnung**

#### 1. § 5

Entsprechend des § 8 (6) der StuO sind ggf. weitere Prüfungsformen zu definieren.

#### 2. § 7 (14)

Das Verfahren zur Festlegung der Gesamtnote der Bachelorarbeit bei unterschiedlicher Notengebung nach dem letzten Satz ist nicht eindeutig. Hier muss eine klare und nachvollziehbare Lösung gefunden werden. Nach der derzeitigen Fassung können die beiden Urteile mit 4 und 5 benotet werden und die endgültige Note könnte auch 1 lauten. Ggf. wird es in der AllgPO in Kürze eine entsprechende Regelung geben.

## Modulkatalog

Das Ziel der Prüfungen ist es nach BerlHG § 30 (1) und (3) den Nachweis der zu erlangenden Kompetenz eines Moduls zu erbringen. Prüfungen müssen also kompetenzorientiert bezüglich der Qualifikationsziele in Feld 1 der Modulbeschreibungen sein. Hier ist für alle Modulbeschreibungen zu überprüfen, ob dies erfüllt ist.

In Feld 4 muss die Beschreibung der Lehrformen gemäß der Formulierung in der Studienordnung ergänzt werden, um auch Studierenden der freien Wahl deutlich zu kennzeichnen, welche Lehrformen hier angewandt werden.

In Feld 5 Voraussetzungen für die Teilnahme, können nur solche Voraussetzungen aufgenommen werden, die aus datenschutzrechtlichen Gründen auch geprüft werden können. Werden keine Voraussetzungen benötigt, sollte das Feld leer bleiben. Werden bestimmte Kenntnisse vorausgesetzt, sollte die Formulierung „wünschenswert:“ den Kenntnissen vorangestellt werden. Werden bestimmte, erfolgreich abgeschlossene Leistungen vorausgesetzt (z.B. bestimmte Module), so kann nur das Prüfungsamt dies aus datenschutzrechtlichen Gründen überprüfen und es sollte die Formulierung „obligatorisch:“ diesen Leistungen vorangestellt werden. Aus Sicht der LSK sind obligatorisch vorausgesetzte Leistungen weitestgehend zu vermeiden, da sie ggf. zu deutlich formalen Studienzeiterlängerungen führen können.

In Feld 6 Verwendbarkeit des Moduls sollte der Studiengang sowie die Formulierung „und nach Maßgabe freier Plätze auch als Wahlmodul in anderen Studiengängen“ ergänzt werden.

In Feld 10 Teilnehmer(innen)zahl sollte eine konkrete Zahl stehen, wenn überhaupt nötig. Die derzeitige Formulierung macht bei Überbelegung des Moduls eine Auswahl nach § 8 der OTU teilweise nicht möglich.

### **TOP 7: Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Statistik“**

---

Es werden vorgelegt:

- AS-Vorlage (eingegangen AS-Geschäftsstelle und LSK 17.11.2011)
- Beschluss GK Statistik der HU, FU, TU und Charité vom 06.06.2011
- Beschluss AK der Fakultät VII AK/1/31.10.2011
- Beschluss FKR VII-4/5-19.10.2011
- Synopse Studien- und Prüfungsordnung
- Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Statistik (AMB Nr. 15/2010 vom 8. März 2010)
- Modulkatalog für den Masterstudiengang Statistik

Bearbeiter: Herr Schröder

<b>Beschluss GKme</b>	<b>Eingang in der LSK (bearbeitbare Version)</b>	<b>Beschluss LSK</b>
06.06.2011	17.11.2011	29.11.2011

**Beschluss LSK 3/830 – 29.11.11**

**Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Präsidium und dem Akademischen Senat, die Änderung des Masterstudiengangs Statistik zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und an die zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Monita von IA Exp. und der Anmerkungen der LSK weiterzuleiten.

### **Allgemein**

Der Masterstudiengang Statistik ist ein universitätsübergreifender Studiengang zwischen HU, FU und TU. Die zuständige GKmE hat nun Änderungen vorgeschlagen, die eine Erweiterung des Studienangebots zur Folge haben. Von Seiten der TU Berlin werden keine neuen Veranstaltungen angeboten. Die Zusammenarbeit in einer universitätsübergreifenden GKmE ist schwierig im Sinne der Umsetzung der Anforderungen der zentralen Ordnungen (für die TU Berlin: OTU und AllgPO) der beteiligten Hochschulen zumal derzeit die Anpassung aller Ordnungen an das neue BerlHG an allen beteiligten Hochschulen durchgeführt wird.

Der Studiengang umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 29-32LP (ca. 24-27%) einem Wahlpflichtbereich von 36 LP (30 %), einem Wahlbereich von 22-25 LP (ca. 18-21%) sowie der Masterarbeit im Umfang von 30 LP (25%). Damit entspricht der Studiengang den Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen an der TU Berlin.

Neben formalen Anmerkungen zu den Änderungen selbst, hat die LSK keine inhaltlichen Bedenken. Sie weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Anpassung der beiden Ordnungen gemäß des BerlHG § 126 in der Fassung vom 20.05.2011 hin, wonach innerhalb eines Jahres die weitere Anpassung nach Überarbeitung der zentralen Ordnungen der TU Berlin an das neue BerlHG vorgenommen werden muss. Grundsätzlich sind die Vorgaben des neuen BerlHG schon jetzt zu berücksichtigen. Beispielsweise sind bereits jetzt alle Module zu kennzeichnen, ob die jeweilige Modulprüfung neben der Bewertung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) auch benotet wird.

Die LSK weist auf die Möglichkeit hin, dass bei der Bildung der Gesamtnote für einzelne Studienleistungen spezielle Gewichte vergeben werden können.

Insbesondere beim Thema Teilzeitstudium erhalten die Studierenden die Möglichkeit ein Teilzeitstudium wahrzunehmen.

### **Änderungssatzung Studienordnung**

#### **1. § 7 (4) und Anlage 3 Modulbeschreibungen – 3. Wahlbereich**

Aus Sicht der LSK der TU Berlin handelt es sich beim in §7 (4) definierten Wahlbereich derzeit nicht um einen Wahlbereich sondern um einen weiteren Wahlpflichtbereich. Eine Offenhaltung dieses Bereichs, wenn es denn ein Wahlbereich sein soll, ist unbedingt zu gewährleisten. Sonst kann das kein Wahlbereich sein.

### **Änderungssatzung Prüfungsordnung**

#### **1. § 10 (1)**

Die Einführung der Acht-Tagesfrist zum Nachweis der Krankschreibung sollte in einer zentralen Ordnung geschehen.

#### **2. § 10 (2) Satz 2**

Die Möglichkeit des Prüfungsausschuss, Studierenden im Vorfeld die Teilnahme an einer

Wiederholungsprüfung zu verwehren, ist aus Sicht der LSK immer noch nicht nachvollziehbar. Die Anwendung dieser Regelung würde das endgültige nicht-Bestehen der Masterprüfung und damit des Studiengangs zur Folge haben. Studierende würden entsprechend von Seiten der Universität exmatrikuliert. Die Mitglieder der GKmE der TU Berlin werden gebeten, ein Streichen dieses Passus in der GKmE zu beantragen.

### **Modulkatalog**

Das Ziel der Prüfungen ist es nach BerlHG § 30 (1) und (3) den Nachweis der zu erlangenden Kompetenz eines Moduls zu erbringen. Prüfungen müssen also kompetenzorientiert bezüglich der Qualifikationsziele der Modulbeschreibungen sein. Hier ist für alle Modulbeschreibungen zu überprüfen, ob dies erfüllt ist.

Die Beschreibung der Lehrformen muss gemäß der Formulierung in der Studienordnung ergänzt werden, um auch Studierenden der freien Wahl deutlich zu kennzeichnen, welche Lehrformen hier angewandt werden.

Als Voraussetzungen für die Teilnahme, können nur solche Voraussetzungen aufgenommen werden, die aus datenschutzrechtlichen Gründen auch geprüft werden können. Werden keine Voraussetzungen benötigt, sollte das Feld leer bleiben. Werden inhaltliche Kenntnisse vorausgesetzt, sollte die Formulierung „empfehlenswert:“ den Kenntnissen vorangestellt werden. Werden bestimmte erfolgreich abgeschlossene Leistungen vorausgesetzt (z.B. bestimmte Module), so kann nur das Prüfungsamt dies aus datenschutzrechtlichen Gründen überprüfen und es sollte die Formulierung „obligatorisch:“ diesen Leistungen vorangestellt werden. Aus Sicht der LSK sind obligatorisch vorausgesetzte Leistungen weitestgehend zu vermeiden, da sie ggf. zu deutlichen Studienzeitverlängerungen aus formalen Gründen führen können.

Nach den „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. Vom 04.02.2010), Anlage: „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ soll die Beschreibung eines Moduls mindestens enthalten:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- f) Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots von Modulen
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

Die Punkte d), e) und f) sind entsprechend genauer auszuführen.

### **TOP 11: Verschiedenes**

---

Die nächste, außerordentliche Sitzung in diesem Jahr findet am kommenden Dienstag, den 06.12.2011 statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder M.A.

Anja Rocho